

## **Merkblatt**

### ***Zur Beantragung von Beihilfen***

Der Servicebereich Beihilfe des BA-Service-Hauses (BA-SH) ist die zuständige Festsetzungsstelle für die Bediensteten und Versorgungsempfänger der BA.

Für ergänzende telefonische Auskünfte steht im BA-SH der Beihilfe-Kundenservice unter der Durchwahlnummer **0911/179-3510** zur Verfügung.

#### **1. Mitteilung von Änderungen**

Bitte bedenken Sie, dass Änderungen (z. B. Bankverbindung) die Sie dem Team Personal mitgeteilt haben, dem Servicebereich Beihilfe aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht weitergeleitet werden.

**Alle beihilferelevanten Änderungen sind dem SB Beihilfe daher gesondert mitzuteilen.**

#### **2. Antragsvordrucke**

Beihilfen können nur auf formellen Antrag gewährt werden. Der aktuelle Antragsvordruck steht im Intranet (Interner Service - Personal - Finanzielle Leistungen - Beihilfe - Formulare) zur Verfügung. Die Verwendung anderer Vordrucke ist nicht zulässig. Soweit Beihilfeberechtigte keinen oder erschwerten Zugang zum Intranet haben (z. B. Versorgungsempfänger, Bedienstete während einer Beurlaubung oder in der Ruhephase der Altersteilzeit), wird den Beihilfebescheiden jeweils ein neuer Antragsvordruck beigelegt. Die Bescheide werden in diesen Fällen ohnehin an die Wohnungsadresse gesandt.

**Bei der erstmaligen Antragstellung müssen alle Felder ausgefüllt werden.**

Da noch keine Stammdaten gespeichert sind, ist die Angabe „keine Änderung“ nicht ausreichend. Bei privater Krankenversicherung ist mit dem ersten Antrag immer auch die Vorlage des Versicherungsscheines notwendig.

**Bitte füllen Sie den Antrag stets sorgfältig aus.** Die Erfahrung hat gezeigt, dass besonders häufig vergessen wird, **die Frage Nr. 2** (Kinder im Familienzuschlag, Wegfall, Wiedergewährung) **und die Frage Nr. 6 des Antrags** (ob unfallbedingte Aufwendungen geltend gemacht werden) **zu beantworten und den Beihilfeantrag zu unterschreiben.** Bei erstmaligen Aufwendungen für den Ehegatten muss die Frage Nr. 5 immer vollständig beantwortet werden.

**Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten ist durch Vorlage einer Ablichtung des betreffenden Steuerbescheides für das in Frage kommende Kalenderjahr nachzuweisen.**

Bitte achten Sie darauf, bevor Sie den Antrag absenden.

Bei jeder Frage sollte auch vor dem Ankreuzen des Feldes „keine Änderung“ nochmals überlegt werden, ob dies noch zutrifft. Deshalb ist es auch nicht zulässig, den ausgefüllten Vordruck im PC zu speichern und im Antragsfall nur mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Der Beihilfeantrag muss vom Beihilfeberechtigten selbst – also vom Beamten, Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger der BA – unterzeichnet werden. Eine Ausnahme gilt nur für Halbwaisen, deren Aufwendungen auch vom hinterbliebenen beihilfeberechtigten Elternteil mit geltend gemacht werden können.

Kann das Antragsrecht z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr wahrgenommen werden, ist die Vertretung durch eine hierzu bevollmächtigte oder als Betreuer eingesetzte Person möglich. Wenn der Beihilfeberechtigte nicht in der Lage ist, eine solche Vollmacht auszustellen, genügt eine entsprechende ärztliche Bescheinigung. Vorsorgliche Vollmachten für einen möglicherweise später eintretenden derartigen Fall können nicht angenommen werden.

Bei getrennt lebenden Ehegatten hat das Bundesministerium des Innern zugelassen, dass der berücksichtigungsfähige Ehegatte seine Belege selbst an die Beihilfenstelle senden kann und die hierfür zustehende Beihilfe unmittelbar überwiesen bekommt. Der beihilfeberechtigte Ehegatte muss aber dazu in jedem Fall einen Beihilfeantrag stellen, in dem er sich auf diesen Vorgang bezieht, weil das Antragsrecht nicht delegiert werden kann. Auch eine Abtretung oder Pfändung der Beihilfe ist ausgeschlossen.

In besonderen Fällen kann zur Vermeidung von unbilligen Härten die Festsetzungsstelle nach vorheriger Anhörung der oder des Beihilfeberechtigten zulassen, dass berücksichtigungsfähige Angehörige oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter ohne Zustimmung der oder des Beihilfeberechtigten die Beihilfe selbst beantragen. Hierzu wenden Sie sich bitte im besonderen Einzelfall an die Festsetzungsstelle.

### **3. Mindestbeträge für eine Antragstellung**

Eine Beihilfe kann Beamten, Versorgungsempfängern und Arbeitnehmern ohne Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur gewährt werden, wenn die geltend gemachten Kosten **200 Euro** überschreiten (sog. Bagatellgrenze). Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss die Festsetzungsstelle den Antrag ablehnen. Die Antragsgrenze von 200 Euro gilt nicht, wenn die oder der Beihilfeberechtigte aus dem beihilfeberechtigten Personenkreis ausgeschieden ist oder den Dienstherrn gewechselt hat.

Die Beihilfestelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen. Es kann sich hierbei nur um besondere Einzelfälle handeln, in denen die Beihilfestelle festlegt, ob insbesondere unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht ein Abweichen von der Antragsgrenze angebracht ist.

Zum Schutz vor außergewöhnlichen finanziellen Belastungen können auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt werden.

Für Arbeitnehmer, die pflichtversichert sind oder die einen Zuschuss des Dienstherrn zu ihren privaten Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, beträgt die Bagatellgrenze generell **15 Euro**. Abweichend von der obigen Regelung bezieht sich dieser Betrag nicht auf die geltend gemachten Kosten, sondern auf den „beihilfefähigen“ Betrag, also die Summe, aus der die Beihilfe festgesetzt wird.

## 4. Jahresfrist

**Beihilfen können nur für Belege gewährt werden, die bei Eingang des Beihilfeantrages im BA-SH noch nicht älter als ein Jahr sind.** Für Arztrechnungen gilt dabei das Rechnungsdatum, bei ärztlichen Verordnungen (Rezepten) das Kaufdatum des Medikaments oder Hilfsmittels.

*Beispiel:*

<i>Rechnung vom:</i>	<i>08.04.2008</i>	
<i>Beihilfeantrag unterschrieben am:</i>	<i>06.04.2009</i>	
<i>Eingangsstempel des BA-SH:</i>	<i>08.04.2009</i>	<i>Beihilfe wird gewährt</i>
<i>Eingangsstempel des BA-SH:</i>	<i>09.04.2009</i>	<i>Beihilfe muss abgelehnt werden</i>
<i>Bei Ausstellung der Rechnung am:</i>	<i>10.04.2008</i>	<i>würde der Eingang am 14.04.2009 noch ausreichen, weil dieser Tag wegen der Osterfeiertage der erste Werktag nach dem 10.04.2009 ist.</i>

Ist die Antragsfrist abgelaufen, erlischt der Beihilfeanspruch. Die Beihilfenstelle hat auch bei knapper Fristüberschreitung keine Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen.

Es kann lediglich geprüft werden, ob eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ gemäß § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz in Betracht kommt. Nach den strengen Voraussetzungen dieser Regelung ist dies aber nur möglich, wenn eine frühere Antragstellung objektiv unmöglich war, z.B. weil die Arztrechnung nicht rechtzeitig zugegangen ist. Fahrlässigkeit, wie ein Verlegen oder Vergessen der Rechnung, schließt - auch wenn sie entschuldbar sein sollte - eine Wiedereinsetzung aus. Außerdem muss der Antrag auf Beihilfe oder Wiedereinsetzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt sein.

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung auch die Dauer des Postweges zum BA-SH. Maßgebend ist stets der Eingangsstempel des BA-SH. Bei drohendem Ablauf der Jahresfrist kann der verschlossene Umschlag mit den Beihilfeunterlagen ausnahmsweise auch bei Abgabe in der Poststelle Ihrer Beschäftigungsdienststelle von der dazu berechtigten Person mit einem Eingangsstempel versehen werden. Die Nutzung der Dienstpost für die Beförderung der Beihilfeunterlagen ist nach wie vor möglich.

## 5. Belege

Beihilfe kann nur zu Aufwendungen gewährt werden, die durch Belege nachgewiesen sind. Ausnahmen gibt es nur bei den besonders geregelten Pauschalbeihilfen im Pflegefall.

Zweitschriften der Belege sind grundsätzlich ausreichend. Auf Rezepten muss die Pharmazentralnummer des verordneten Arzneimittels angegeben sein, es sei denn, sie ist wegen des Kaufes im Ausland nicht erforderlich.

Fotokopien von Belegen können Sie selbst beglaubigen. Hierzu wird auf die Erklärung am Ende des Beihilfeantrages verwiesen. Bei Duplikaten, die vom Rechnungssteller (Arzt, Krankenhaus etc.) erstellt worden sind, ist eine Beglaubigung nicht erforderlich. Dies gilt auch für die von den Apotheken gefertigten Rezeptkopien, wenn sie zusätzlich mit dem Originalstempel der Apotheke versehen sind.

Beim Tod der oder des Beihilfeberechtigten erhält die Beihilfe für Aufwendungen bis zum Tode der oder des Beihilfeberechtigten, wer die Belege zuerst vorlegt.

Gelegentlich werden Mahnungen eingereicht, die aber nicht als Belege anerkannt werden können. Es fehlen die in den Rechnungen enthaltenen Angaben, die zur Prüfung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen benötigt werden.

Die Belege werden nach der Festsetzung der Beihilfe mit den Bescheiden zurück gegeben. Eine Archivierung erfolgt nicht. Es ist daher zweckmäßig, bei schriftlichen Rückfragen oder Widersprüchen die betroffenen Rechnungen zur Überprüfung nochmals mit vorzulegen.

Stand November 2009